



Bern, 11. September 2009

Adressaten:  
die Kantonsregierungen

**Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Entscheidungen zum Aussengrenzenfonds sowie der Zusatzvereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft über eine Beteiligung der Schweiz am Aussengrenzenfonds (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 11. September 2009 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Schweizer Volk hat am 5. Juni 2005 in einer Volksabstimmung die Teilnahme an der Assoziierung von Schengen gutgeheissen<sup>1</sup>. Das Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA)<sup>2</sup> trat am 1. März 2008 in Kraft<sup>3</sup>, und am 12. Dezember 2008 erfolgte die operationelle Inkraftsetzung. Die Schweiz hat sich grundsätzlich zur Übernahme und Umsetzung aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet<sup>4</sup>. Seit der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen sind der Schweiz von der Europäischen Gemeinschaft bereits mehrere Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert worden.

Das vorliegende Vernehmlassungsverfahren betrifft drei dieser Weiterentwicklungen, die der Schweiz am 21. Juni 2007, am 7. September 2007 und am 9. Juni 2008 notifiziert wurden, sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung, die von den Vertragsparteien am 30. Juni 2009 paraphiert wurde. Im Einzelnen handelt es sich um:

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007<sup>5</sup> zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013;
2. Die Durchführungsentscheidung der Kommission vom 27. August 2007<sup>6</sup> hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Aussengrenzenfonds;
3. Die Entscheidung der Kommission vom 5. März 2008<sup>7</sup> mit Durchführungsbestimmungen zum Aussengrenzenfonds in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Vor-

<sup>1</sup> Vgl. Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, BBl 2004 7149.

<sup>2</sup> SR 0.360.268.1

<sup>3</sup> SR 0.360.268.1; SR 0.142.392.68; SR 0.360.314.1; SR 0.360.598.1

<sup>4</sup> Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 SAA

<sup>5</sup> Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme", ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

<sup>6</sup> Entscheidung Nr. 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013, ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3.



schriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierte Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben;

4. Die Zusatzvereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft über eine Beteiligung der Schweiz am Aussengrenzenfonds.

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2008 (betreffend die ersten beiden Entscheidungen) bzw. am 2. Juli 2008 (betreffend die dritte Entscheidung) entschieden, der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen, dass er diese Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen akzeptiert. Die entsprechenden Antwortnoten wurden dem Rat der EU bzw. der Europäischen Kommission am 28. März 2008 (betreffend die ersten beiden Entscheidungen) bzw. am 8. Juli 2008 (betreffend die dritte Entscheidung) übermittelt.

Eine weitere Weiterentwicklung zum Aussengrenzenfonds wurde der Schweiz am 10. Juli 2009 notifiziert. Der Bundesrat hat den entsprechenden Beschluss am 19. August 2009 gefasst und der Europäischen Kommission die Antwortnote am selben Tag übermittelt. Diese Weiterentwicklung konnte der Bundesrat in eigener Kompetenz übernehmen. Sie ist daher nicht Bestandteil dieses Vernehmlassungsverfahrens. Auch dieser Notenaustausch wird allerdings erst in Kraft treten, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Übernahme der ersten drei Entscheidungen erfüllt sind.

Die Übernahmefrist für die ersten beiden genannten Entscheidungen dauert theoretisch bis spätestens 1. März 2010. Diese Frist kann nicht eingehalten werden, weil die für die Schweiz entscheidenden Modalitäten der Beteiligung am Aussengrenzenfonds in der Zusatzvereinbarung geregelt sind. Daher konnte das Übernahmeverfahren der Weiterentwicklungen erst nach der Paraphierung der Zusatzvereinbarung am 30. Juni 2009 gestartet werden. Der entscheidende Zeitpunkt ist somit derjenige der Genehmigung bzw. der vorläufigen Anwendung der Zusatzvereinbarung. Wenn die Schweiz, wie in der Zusatzvereinbarung vorgesehen, ab 2009 am Aussengrenzenfonds teilnehmen soll, muss diese Zusatzvereinbarung (inkl. alle Weiterentwicklungen betreffend den Aussengrenzenfonds) spätestens im Frühjahr 2010 unterzeichnet und vorläufig angewendet werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme zu diesen Vorschlägen bis am **11. Dezember 2009** an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Frau Chantal Perriard einzureichen.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Sie erleichtern der zuständigen Person die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahmen wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

[chantal.perriard@bfm.admin.ch](mailto:chantal.perriard@bfm.admin.ch)

7

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierte Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte, ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1.



Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)